

WAHLAUSSCHREIBUNG

für die Ergänzungswahl zur **KLINIKKONFERENZ*** im Wintersemester 2025/2026

Bitte beachten Sie bezüglich der Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge insbesondere **§§ 10 und 11 der Wahlordnung (WO-Koll)**. Die WO-Koll und die Wahlordnung Klinikkonferenz (WO KK) sind im Internet unter: <https://www.uni-goettingen.de/de/690131.html> abrufbar.

- 1. Der Wahlausschuss für die Wahlen zu den Kollegialorganen hat am 22.10.2025 die Ergänzungswahl zum unter Punkt 2. genannten Wahlbereich beschlossen.
- 2. Zu wählen sind die Vertreter*innen der folgenden Berufs- oder Mitgliedergruppen der Klinikkonferenz gemäß § 63 g Abs. 4 NHG:

Berufs- oder Mitgliedergruppen	Anzahl der Sitze in der Klinikkonferenz
Abteilungsdirektor*innen (Sitz 3)	1

Zu beachten sind hierbei insbesondere die Regelungen der §§ 6 und 7 WO KK, wobei auf die folgenden Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen wird:

Von den vier Sitzen der **Abteilungsdirektor*innen** wird der **Sitz der klinisch-theoretischen Gebiete (dritter Sitz)** der Medizin vergeben. Das passive und aktive Wahlrecht für den Sitz der klinisch-theoretischen Gebiete steht ausschließlich den Abteilungsdirektor*innen dieses Gebiets zu.

- 3. **Der Wahlausschuss hat beschlossen, dass die Ergänzungswahl zur Klinikkonferenz ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird und vom 19.01.2026, 12:00:00 Uhr, bis einschließlich 27.01.2026, 12:00:00 Uhr, stattfindet.**
- 4. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das entsprechende **Wahlverzeichnis** eingetragen ist. Wer Mitglied mehrerer Fakultäten oder Mitgliedergruppen (beide im Folgenden: Untergliederungen) ist, darf sein Wahlrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur innerhalb der sich aus dem Wahlverzeichnis ergebenden Untergliederung ausüben. **Das Wahlverzeichnis und die Wahlordnung werden** vom 28.10. bis einschließlich 25.11.2025 jeweils Montag bis Donnerstag von 09:00:00 Uhr bis 15:00:00 Uhr und Freitag von 9:00:00 Uhr bis 12:00:00 Uhr (im Folgenden: Dienstzeiten) **bei der Wahlleitung, Zimmer 2.123, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, gegen Nachweis der Mitgliedschaft digital zur Einsichtnahme bereitgestellt.**

Die Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, das Wahlverzeichnis einzusehen. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung oder eine Eintragung Dritter in das jeweilige Wahlverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte bis zum **25.11.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich (Eingang bei der Wahlleitung) oder zur Niederschrift **Einspruch** bei der **Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, einlegen.

Wer Mitglied mehrerer Untergliederungen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung bis einschließlich **25.11.2025** gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Mitgliedergruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Das Wahlverzeichnis wird für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag, der bis **05.01.2026, 15:00:00 Uhr**, bei der **Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein muss, fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist einen Antrag stellt oder Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt.

- 5. Da die Wahl als Briefwahl stattfindet, werden die Briefwahlunterlagen von Amts wegen zugesandt, ohne dass es eines Antrags bedarf. Einer anderen Person dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Empfangsvollmacht vorliegt. Die Briefwahldokumente müssen bis zum **27.01.2026, 12:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, wieder beim **Wahlamt, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, eingegangen** sein.
- 6. **a)** Die Mitglieder der Klinikkonferenz werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. In den Bereichen, in denen nur ein Mitglied zu wählen ist, wird nach den Grundsätzen der Personenwahl (**Mehrheitswahl**) gewählt. Für diese Wahl können daher nur **Einzelwahlvorschläge** aufgestellt werden. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Sitzes der Abteilungsdirektor*innen beziehen.
Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NHG).
Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag besteht die Möglichkeit einer Verlinkung zum Internetauftritt dieser zur Wahl stehenden Gruppierungen auf einer Internetseite der Universität.

b) Jeder Wahlvorschlag muss bis zum 25.11.2025, 15:00:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung, eingegangen sein, wobei die bis zum 27.10.2025, 17:00:00 Uhr, eingegangenen Wahlvorschläge als gleichzeitig eingegangen gelten. Der Wahlvorschlag muss die Bewerber*innen in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, universitärer E-Mail-Adresse, Fakultätszugehörigkeit oder der Angabe des Bereichs, in dem ein*e Bewerber*in tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer aufführen. Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) **können** im Umfang von bis zu 250 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) hinzugefügt werden. Sofern freiwillige Angaben einer*eines Bewerberin*Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. **Die Vertrauensperson** ist als Vertreter*in aller Bewerber*innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt und verpflichtet.

Dem Wahlvorschlag **muss** eine Erklärung jeder*jedes Bewerberin*Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die*der jeweilige Bewerber*in mit der Kandidatur und dem sie*ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer*seiner Wahl diese annehmen wird (Einverständniserklärung).

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Über die Eingangsreihenfolge der zeitgleich eingehenden Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

c) Jede*r Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge innerhalb der Dienstzeiten bei der Wahlleitung einzusehen.

d) Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind **ausschließlich** das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular (Excel) und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular (Word) zu verwenden. Die zugelassenen Formulare können **ausschließlich im Internet** unter <http://www.uni-goettingen.de/de/6015.html> heruntergeladen werden.

e) Ein Wahlvorschlag kann **ausschließlich digital eingereicht werden. Hierfür müssen das Wahlvorschlagsformular (ohne Unterschrift) und die Einverständniserklärung jeder*jedes Bewerberin*Bewerbers dieses Wahlvorschlags in der Einreichungsfrist nach Buchstabe b) (Ausschlussfrist), per E-Mail(s) bei der Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, digital eingegangen sein. Bitte beachten Sie hierzu auch die Anleitung im Internet. Die digitale Einreichung muss die einreichende Vertrauensperson erkennen lassen; hierfür genügt insbesondere die Nutzung des eigenen dienstlichen oder studentischen E-Mail-Accounts (ohne Funktionspostfächer).**

- 7. Die amtlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung werden im Aushangkasten, Von-Siebold-Straße 2 und im Klinikum, Robert-Koch-Straße 40, UBFT, Haupteingang (Westeingang), Ebene 0, veröffentlicht.

Göttingen, 24. Oktober 2025

Für die Universitätsmedizin Göttingen der
Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrag der Vizepräsidentin für Finanzen und Personal
gez. Buhre

*) Gemäß § 63 g Abs. 4 NHG i.V.m der Wahlordnung für die Wahlen zu der Klinikkonferenz der Universitätsmedizin Göttingen, i.V.m. der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen an der Georg-August-Universität Göttingen (WO-Koll).